

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 136 (1970)
Heft: 5

Artikel: Zum Problem der militärischen Integration in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft
Autor: Schaufelberger, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Problem der militärischen Integration in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft¹

Oberstlt i Gst Walter Schaufelberger

Einleitung

Die Frage nach der militärischen Integration kann auf verschiedene Art verstanden werden. Sie kann sich einmal auf das Militärische an sich beschränken, und man müßte dann den Grad des einigenden Zusammenschlusses innerhalb der bewaffneten Streitkräfte im Auge haben. Die Frage kann sich indessen auch über das Militärische hinaus auf das Verhältnis des Militärs zu Staat und Gesellschaft erstrecken. In diesem Fall müßte man zu beantworten suchen, inwieweit die bewaffneten Streitkräfte in den sozialen und politischen Rahmen eingegliedert sind.

Wir verstehen die Frage in diesem umfassenderen Sinn der Wechselbeziehung zwischen Militär und Politik. Daß dennoch unser Augenmerk auch auf die militärische Seite an sich im Sinne der engeren Fragestellung gerichtet bleiben muß, liegt sowohl in der Sache selber wie aber auch in den spätmittelalterlichen Verhältnissen begründet, die sich von unseren heutigen in einigen Punkten unterscheiden.

Würde die Frage nach der Integration unserer heutigen Armee gestellt, dann stände wohl in erster Linie der geistige Gesichtspunkt des Wehrgedankens beziehungsweise des Anteils dieses Wehrgedankens am Staatsgedanken zur Diskussion, sodann der soziale Aspekt der Anpassung der ihrem Wesen nach konservativen Armee nach Form und Geist an eine in raschem Wandel begriffene Gesellschaft. Und endlich der wirtschaftliche Aspekt der Beziehungen zwischen Armee, Handel und Industrie. Keinen Anlaß zur Diskussion hingegen böte der gewissermaßen institutionelle Aspekt der Einordnung der Armee in das politisch-soziale System. Das Monopol der bewaffneten Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern wie zur Verteidigung gegen außen als Wesensmerkmal des modernen Staates steht kaum mehr zur Diskussion. Kommen in jüngster Gegenwart gelegentliche gewalttätige Demonstrationen als Ausnahmen von dieser Regel vor, dann finden sie interessanterweise ausgerechnet im Zeichen des Friedens statt.

Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse hingegen ergibt sich eine andere Reihenfolge und Dringlichkeit des Fragenkatalogs. Als Folge der unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und bewußtseinsmäßigen Strukturen des spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Territorialstaates rückt ausgerechnet jene Frage in den Vordergrund, die für die Moderne sich eben nicht mehr stellt: Inwieweit verfügt die obrigkeitliche Herrschaft über das militärische Instrument, beziehungsweise bis zu welchem Grade handelt dieses nach eigener Gesetzlichkeit? Wenn aber nach eigener, dann nach welcher Gesetzlichkeit, womit sich als zweites die Frage nach Wesen und Wirkung des staatlichen Bewußtseins stellt. Damit ist die Thematik abgegrenzt: Vorab wird sie sich mit dem institutionellen, sodann auch mit dem geistigen Integrationsproblem befassen.

Zu der thematischen drängt sich eine methodische Vorbemerkung auf. Die hergebrachte geschichtliche Vorstellung sieht in den dargelegten thematischen Umlagerungen lediglich stili-

¹ Unveränderte Wiedergabe der am 29. November 1969 an der Universität Zürich gehaltenen Antrittsrede.

stische Nuancen, Unterschiede von bestenfalls gradueller Art. Sie geht für das eidgenössische Spätmittelalter von exemplarischen Verhältnissen aus: institutionell von der allgemeinen Wehrpflicht moderner Prägung als quantitativer Voraussetzung, geistig von der Opferbereitschaft für die staatliche Gemeinschaft, als qualitativer Voraussetzung für den erfolgreichen, seinem Wesen nach zumeist defensiven Kampf.

Es hält nicht schwer, solche Vorstellungen als Projektionen späterer Errungenschaften auf frühere Verhältnisse zu erkennen. Ein zeitgemäßes Bild kann demgegenüber nur dank systematischer Quellenarbeit unvoreingenommener Forschung sich ergeben, wie sie in den vergangenen Jahren an verschiedenen schweizerischen Universitäten an die Hand genommen worden ist. Hans Georg Wackernagels letzter Aufsatz, «Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft»², ist ein verehrungswürdiges Vermächtnis eines entbehrungsreichen, durch öffentliche Anerkennung nicht verwöhnten Gelehrtenlebens. Die Zürcher Dissertationen von Christian Padrutt, «Staat und Krieg im alten Bünden», und von Albert Sennhauser, «Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters»³, fanden demgegenüber teilweise bereits gebrochenes Eis und strebten unbeschwerter nach neuen Zielen.

Im Sinne einer Standortbestimmung wollen wir es im folgenden unternehmen, die Ergebnisse der Forschung an dieser einen Frage der militärischen Integration im Spätmittelalter zu erwahren, Gesichertes von Fraglichem zu unterscheiden, Feststellung und Vermutung gegeneinander abzugrenzen. Sollte uns die Erweiterung der bisherigen Resultate nicht beschieden sein, so hoffen wir doch zum mindesten die Richtung anzudeuten, in der sich die zukünftige Forschung bewegen könnte.

Institutionelle Integration

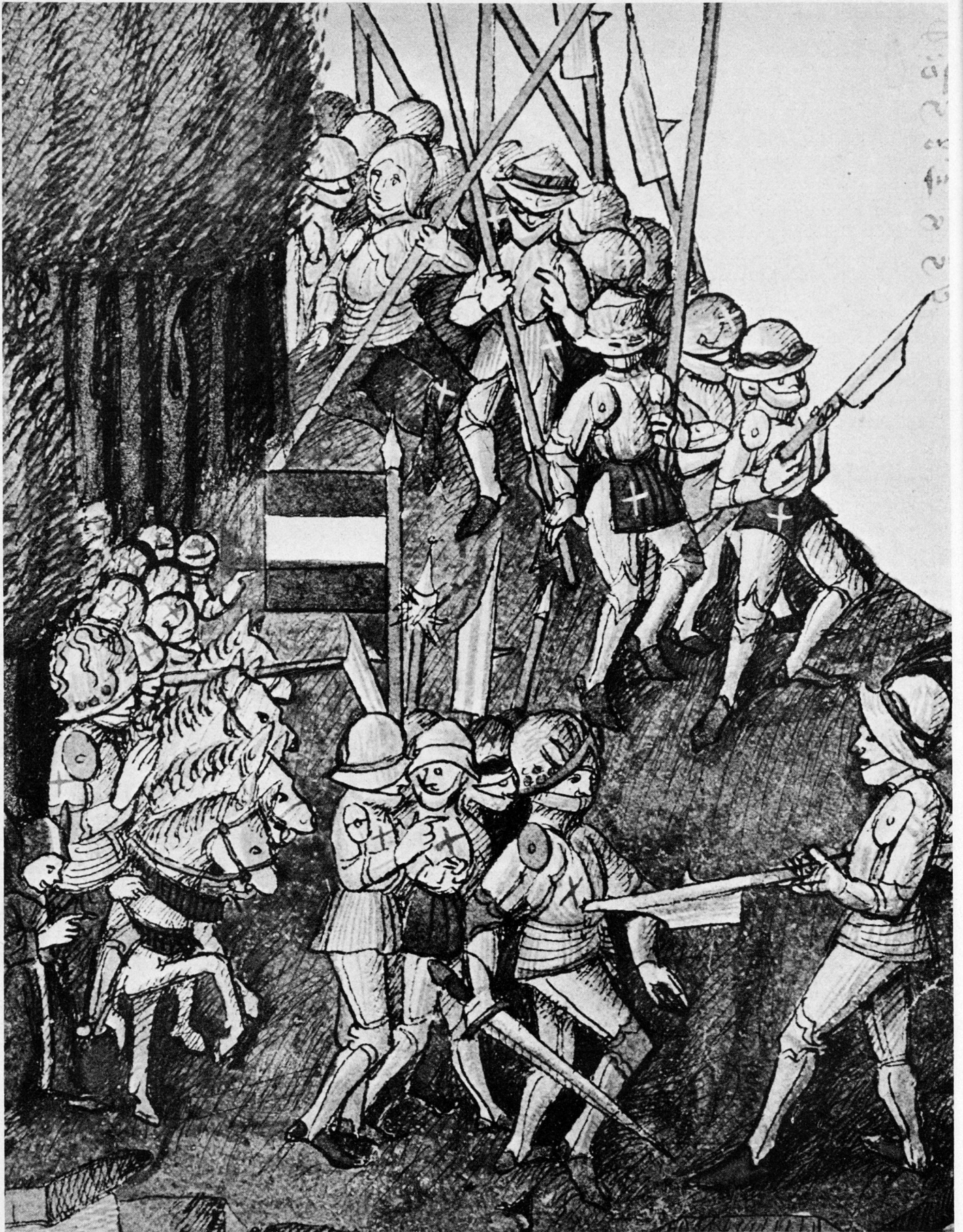
Versuchen wir als erstes ein Bild von der Eigenart des spätmittelalterlichen Krieges zu gewinnen und gehen wir hierzu von Beispielen aus. Noch im Jahre 1511 findet die eidgenössische Tagsatzung darüber zu beraten, «daß nämlich besondere Personen, welche an In- oder Ausländern Ansprachen haben, ohne Rat und Erlaubnis ihrer Obern solchen Fehde und Feindschaft ansagen, woraus uns vielerlei Unruhe erwachsen möchte». Der Tatbestand läßt keine Zweifel offen: Privatpersonen, die gegenüber Dritten Forderungen geltend zu machen haben («Ansprachen haben»), erklären sich diesen als Feinde («sagen ihnen Fehde und Feindschaft an») und greifen ohne Erlaubnis der Obrigkeit zur Gewalt.

Eine solche «besondere Person», von der die Abschiede sprechen, wäre der Basler Zimmermann Hans Studer, um den es im Jahre 1447 zu einem Missivenwechsel zwischen Basel, Luzern und der eidgenössischen Tagsatzung kommt. Dieser habe im vergangenen Krieg den Eidgenossen getreulich gedient, insbesondere Werkbauten gegen die Zürcher errichtet, der

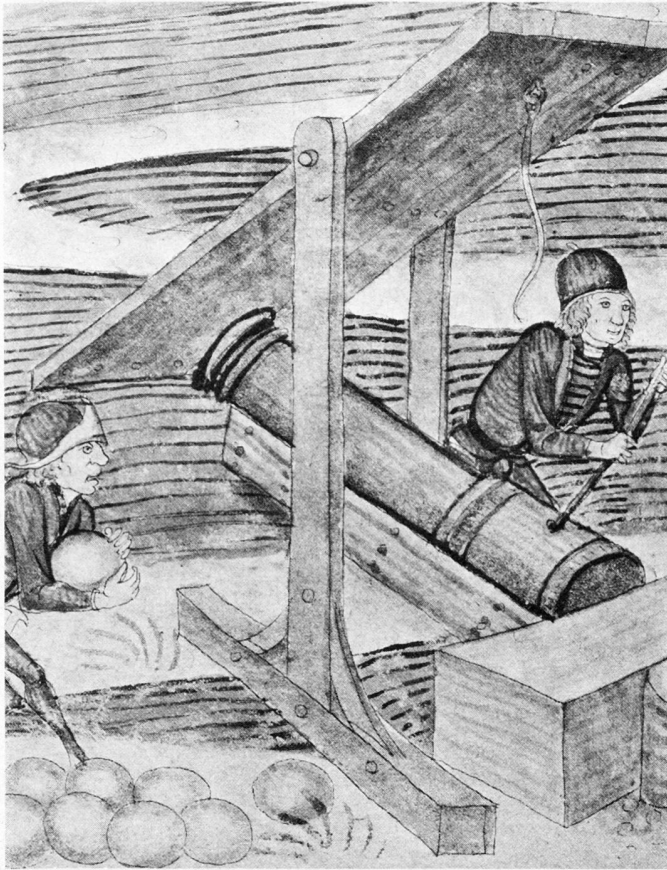
² Hans Georg Wackernagel, «Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 15 (1965), S. 289–313.

³ Christian Padrutt, «Staat und Krieg im Alten Bünden», Diss. Zürich 1965; = Geist und Werk der Zeiten, Bd. 11, Zürich 1965.

Albert Sennhauser, «Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters», Diss. Zürich 1965; = Geist und Werk der Zeiten, Bd. 12, Zürich 1965.



Die Eidgenossen fallen mit ihren Halbarten über die österreichische Kriegsmacht her, welche dem Ägerisee entlang gegen Morgarten zieht. Die Bewaffnung und Ausrüstung entspricht jener des dritten Viertels des 15. Jahrhunderts. Bendicht Tschachtlan, Berner Chronik, 1470. Zentralbibliothek Zürich.



Belagerung von Aarau durch die Eidgenossen. Detail mit schwerem Belagerungsgeschütz, einer Bombarde, hinter dem Schutzschild. Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, 1478. Burgerbibliothek Bern.

wohlverdiente Lohn in der Höhe von 40 Gulden stehe hingegen immer noch aus. Nach wiederholter eindringlicher Klage über den verderblichen Schaden, warnt die Basler Obrigkeit, habe er nun in Aussicht gestellt, er werde sein Bürgerrecht aufgeben und eigene Wege gehen, um zu dem Seinen zu kommen.

Recht und Rache

«Eigene Wege gehen» heißt zweifellos, daß der Basler Zimmermann die Welt des obrigkeitlich geordneten Friedens zu verlassen gedenkt, um in die andere der Feindschaft und Gewalttat einzutreten. Offensichtlich gilt es, erlittenes Unrecht zu rächen und damit verletztes Recht wiederherzustellen, sofern hierzu kein obrigkeitlicher Richter taugt. Es handelt sich also um eine Form des subsidiären Rechtsvollzugs.

Hierbei gilt es zu bedenken, daß selbst im primären obrigkeitlichen Rechtsvollzug der Anspruch der Privatrache, auf schwere Verbrechen und die Verwandtschaft eingeschränkt, noch lange Zeit beachtet wird. Rechts- und Richtebücher wie Kundschaften sprechen von des Totgeschlagenen Verwandtschaft, «die ihn zu rächen» oder «die ihn zu beerben und zu rächen hat». Gerichtsurteile erbringen nach Belieben die praktische Bestätigung: Anfangs des 16. Jahrhunderts wird beispielsweise ein Walliser Totschläger freigesprochen, weil er geltend macht, er habe Blutrache im vierten Verwandtschaftsgrad geübt.

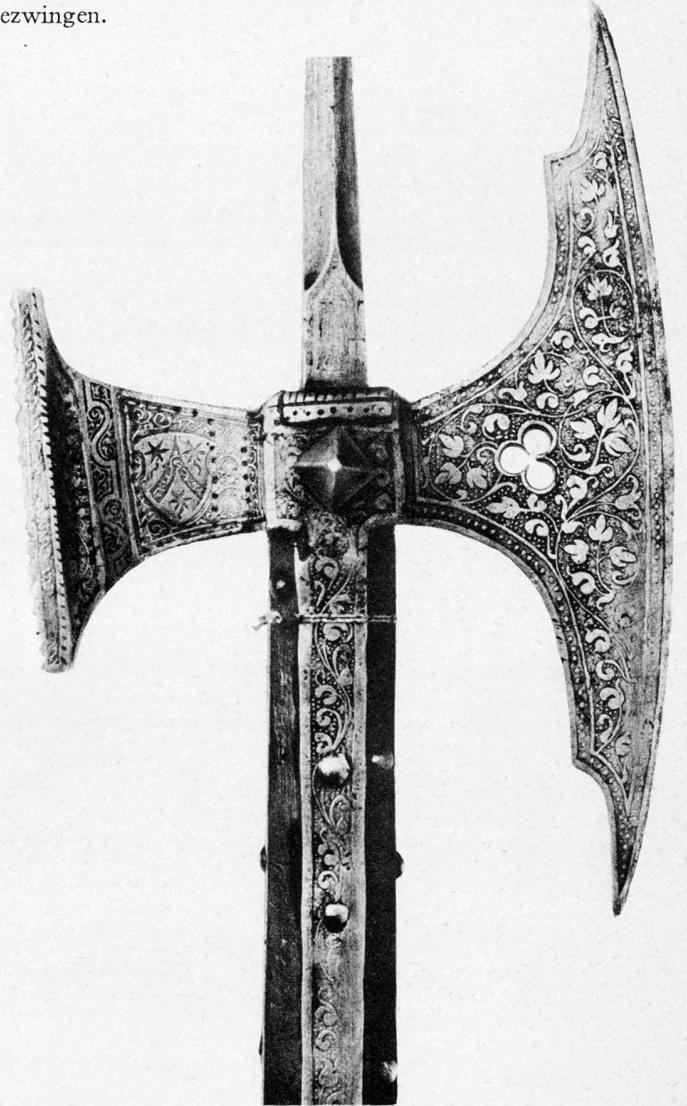
Rache und Krieg

Tief also steckt die Rache im Blut der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Daß aus dem Vollzug des Racherechtes – wenn nicht gar der Rachepflicht – bewaffnete Händel aller Art er-

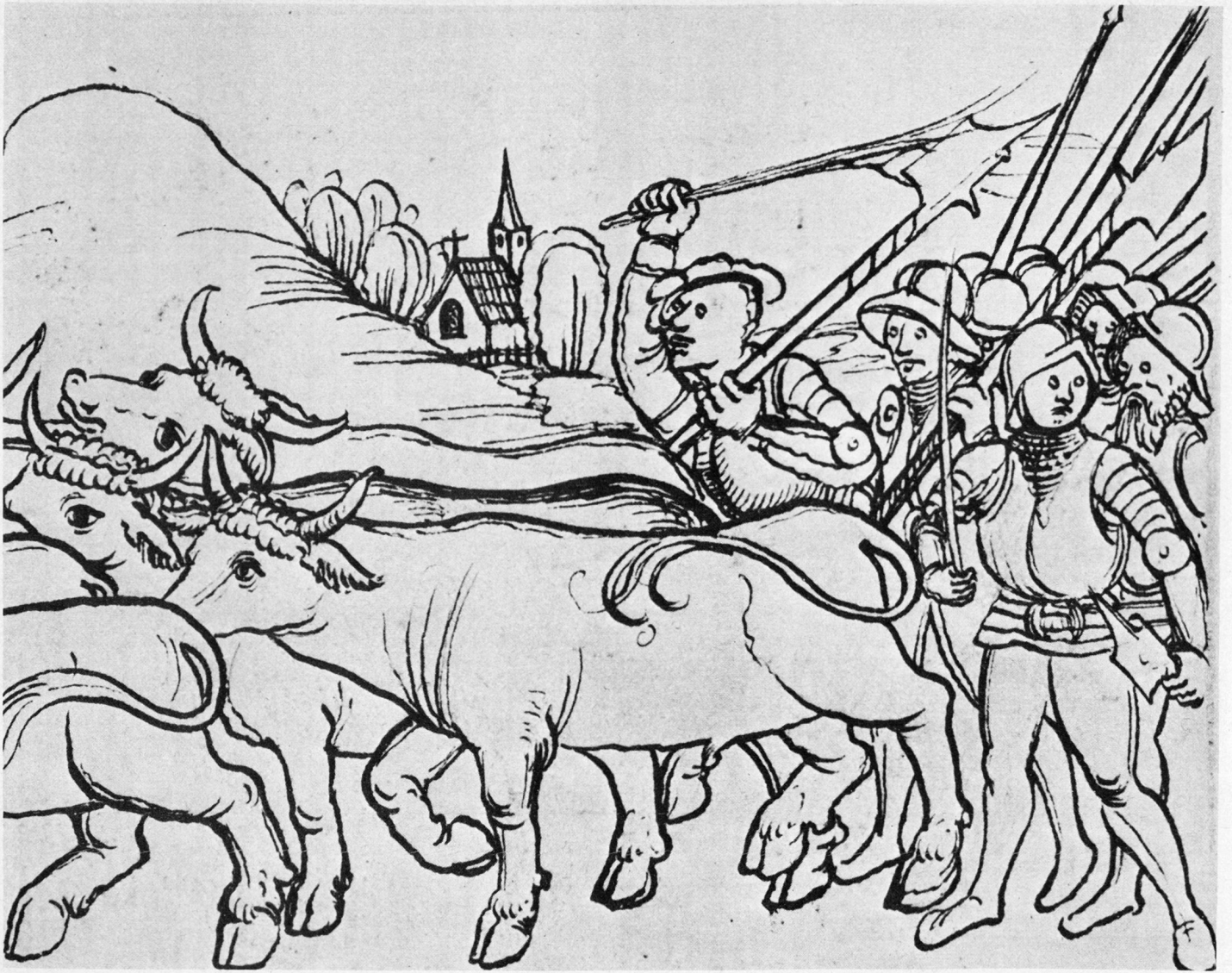
wachsen können, liegt auf der Hand. Ausmaß und Ende derartiger Unternehmungen sind indessen kaum voraussehbar. Verschiedene Motive für rächerische Handlungen können unterschieden werden.

Ein erstes ist die *unerfüllte Forderung* auf einen Geldbetrag, zumeist ausstehenden Sold oder Brandschatz. Solche Forderung kann ebensogut durch eine kleinere Söldnergruppe vertreten werden, zum Beispiel durch «Jacob von Siplingen, Rudolf Iseli, Andreas Kempf und Mitgesellen» gegenüber der Stadt Köln, wie andererseits durch Hunderte von mutwilligen Kriegern, beispielsweise die «Gesellschaft vom Törichten Leben», die im Januar 1477 unter dem berüchtigten Saubanner von der Stadt Genf eine unerfüllte Geldforderung einzutreiben sich anheischig macht und dabei die ganze Eidgenossenschaft in Schrecken versetzt.

Ein zweites Motiv ist nicht materieller, sondern ideeller Natur und besteht in der Rache für *Schmähungen*, in der Vergeltung von Hohn und Spott. Zahlreich sind die Feldzüge, deren auslösendes Motiv in der geziemenden Beantwortung feindseliger Herausforderung zu suchen ist. Hierzu gehört der sogenannte Plappartkrieg 1458 gegen den Thurgau und Konstanz, nachdem auf einem Schützenfest daselbst einige Innerschweizer Spieler verdroschen worden sind. Hierzu gehört zehn Jahre später der unbeschreiblich wilde Sundgauerzug, weil sich die sundgauische Ritterschaft gebrüstet hat, die lediglich dank gebirgigem Lande kriegsstarke Eidgenossen wären auf offener Weite leicht zu bezwingen.



Burgundische Bewaffnung. Fußreitaxt.



Die Berner und Solothurner treiben die 1475 in der Freigrafschaft Burgund erbeutete Viehherde heim. Werner Schodoler, Eidgenössische Chronik, 1525, III/80. Kantonsbibliothek Aarau.

Besonders deutlich wird das Motiv bei den gelegentlich recht unflätigen Schimpfnamen, die sich mit Vorliebe auf die viehbäuerliche Tätigkeit der Eidgenossen beziehen. Herausfordernde Beschimpfung dürfte selbst am Ausbruch des Schwabenkrieges 1499 nicht unbeteiligt sein, nachdem der Schmäh- und Lästerkrieg zwischen Landsknechten und schweizerischen Reisläufern die garstigsten Blüten trieb.

Bereits einige Jahre vor Kriegsausbruch nämlich hat Luzern in einem besorgten Brief den Zürichern mitgeteilt, dem Vernehmen nach solle in Hilzingen eine Kuh an eine Hauswand gemalt worden sein und hinter ihr in unanständiger Pose ein Schweizer. Die Luzerner fügen warnend bei, ihre Jungmannschaft schicke sich an, die Wahrheit abzuklären. Eine allfällige Bestätigung des schlimmen Gerüchtes wäre sehr wohl einen Schwabenkrieg wert gewesen!

Ein weiteres Motiv ist die *Rache für Totschlag*: Blutrache also in unserem heutigen Sinn. Wiederum sind die Ausmaße von verschiedenster Art. Weil im Februar 1472 auf Schloß Münchenstein ein gewisser Hans Jährling von Saanen durch Basler Stadtknechte bei der Verhaftung getötet wird, sagt die Verwandtschaft des Getöteten der Stadt Basel den Frieden auf. Die fünfhundertköpfige Freischar Peter Risses, die 1425 in das mailändische Eschental einfällt, will damit die Toten von Arbedo rächen. Noch hundert Jahre später fordert Kardinal Matthäus

Schiner unter Beschwörung der unbegrabenen Toten von Marignano die Eidgenossen zu einen Rachezug gegen die Franzosen in Oberitalien auf. Der Kaltwinterfeldzug des Jahres 1511 bricht aus und führt zur Verwüstung der Lombardei bis vor die Tore Mailands, weil zwei eidgenössische Standesläufer durch die französische Garnison von Lugano totgeschlagen worden sind.

«Fehde» und «Krieg»

Besteht nach alledem die Möglichkeit, einen privaten (lies: nicht integrierten) Krieg, etwa als «Fehde», von einem obrigkeitlichen (lies: integrierten) Krieg etwa im Clausewitzschen Sinne der «Fortsetzung der Politik unter Anwendung anderer Mittel» zu unterscheiden?

Terminologisch bedeutet «Krieg» alle Formen feindseliger Auseinandersetzung von Wortwechsel und Rauferei über Rechtsstreit und Prozeß bis zur eigentlichen Heerfahrt. Dies schließt zumindest eine Unterscheidung nach quantitativen Kriterien aus, indem zeitlich, personell und lokal begrenzte Handlungen ebensogut wie Haupt- und Staatsaktionen als «Krieg» bezeichnet werden. Andererseits ist auch Ausdrücken wie «fêchd», «gefêchd» und «totgefêchd» nichts Schlüssiges abzugewinnen, können sie doch ebensogut für Unternehmungen



Armbrustschießen mit den Luzerner Knaben in Altdorf. 10. September 1508. Detail. Amtliche Luzerner Bilderchronik. Bürgerbibliothek Luzern.

stehen, die wir nach unseren Begriffen als Krieg bezeichnen würden.

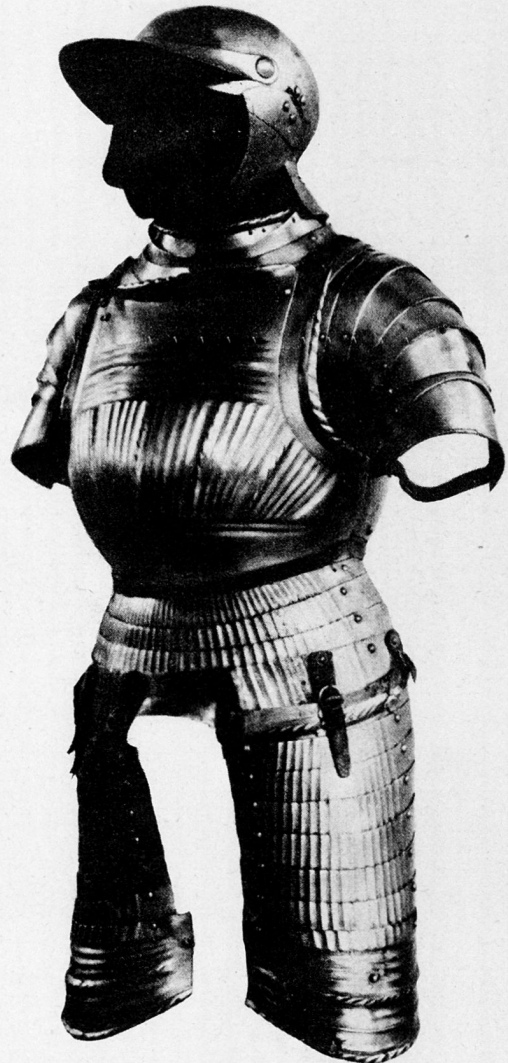
Wären dann etwa von der *rechtlichen* Seite her eindeutige Wesensmerkmale festzustellen, indem beispielsweise «Krieg» als völkerrechtliche, «Fehde» hingegen als faustrechtliche Form der Gewaltanwendung zu verstehen wäre? Die Vorstellung der Fehde als willkürlicher Gewalttat hat doch wesentlich zum schlechten Ruf des finsternen Mittelalters beigetragen. Es ist das Verdienst Otto Brunners, den Stellenwert der Fehde im Rahmen des mittelalterlichen Rechtsdenkens neu bestimmt zu haben⁴. Die Fehde als subsidiäres Rechtsmittel spielt sich denn auch nach normativen Regeln ab, zu denen beispielsweise die schriftliche Absage (nach moderner Lesart Kriegserklärung) gehört. Ob allerdings die Ergebnisse der fehderechtlichen Forschung Otto Brunners, der sich vorab auf die Verhältnisse Niederösterreichs beruft, unbeschadet auf die kommunale Ordnung in oberdeutschen Landen übertragen werden dürfen, ist eine andere Frage. So müßte beispielsweise durch systematische Auswertung aller greifbaren Fälle abgeklärt werden, ob beziehungsweise wie weit nach Ursache und Art der Durchführung auch in der fehdischen Wirklichkeit *tatsächlich* zwischen Absagefehde und Blutrachefehde unterschieden werden kann. Auch die Frage der Fehdeberechtigung nach ständischer Rangordnung wäre für die eidgenössischen Verhältnisse zu überprüfen.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal könnte allenfalls in der durch Wackernagel betonten *brauchtümlichen Gebundenheit* des als einer tieferen Schicht des Rechtsbewußtseins verpflichteten Privatkriegs im Gegensatz zu dem nach rationalen Kriterien

⁴ Otto Brunner, «Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter». 4. Auflage. Veröffentlichungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 1, Baden bei Wien/Brünn/Leipzig/Prag 1959.

geführten obrigkeitlichen Kriege liegen. Doch auch hier will eine verbindliche Klassierung nicht gelingen, indem zwar fehdischen Unternehmungen brauchgebundene Eigenschaften zugestanden werden müssen – man denke beispielsweise an die Heische- und Bettelbräuche des Maskenwesens (Karl Meuli) –, der obrigkeitliche Krieg sich indessen von solchen keineswegs als frei erweist⁵. Hierher gehört der merkwürdige Sachverhalt, daß man im Belagerungsheer Karls des Kühnen vor Murten den Entsatzangriff der Eidgenossen auf einen Samstag erwartet, «denn immer tun sie am Sabbath, was sie unternehmen wollen, mehr als an einem andern Tag», und daß die Eidgenossen diesem Rufe denn auch tatsächlich nichts schuldig bleiben. Ähnliches mag von dem eigenartigen Brauche gelten, nach dem Sieg an Stelle der operativen Verfolgung drei Tage sozusagen untätig auf dem Schlachtfeld zu verharren. Dieses wie jenes hat doch gewiß mit Kriegführung nach den uns zugänglichen Regeln der Kunst nicht viel zu tun.

Wie verhält es sich viertens von den *Personenkreisen* her, indem möglicherweise den privaten Kriegen ein freies Kriegeratum, den obrigkeitlichen hingegen ein nach staatlichen Verwaltungsprinzipien rekrutiertes Aufgebot zugeordnet werden könnte? Nach Brunner müßten folgende Fehdegängerkreise unterschieden werden:



Eidgenössische Bewaffnung zur Zeit der oberitalienischen Feldzüge. Geriffelter Harnisch.

⁵ Zum Beispiel Karl Meuli, «Schweizer Masken und Maskenbräuche», Zürich 1943.



Kampf zwischen eidgenössischen Kriegern und deutschen Landsknechten. Detail einer getönten Zeichnung von Hans Holbein.

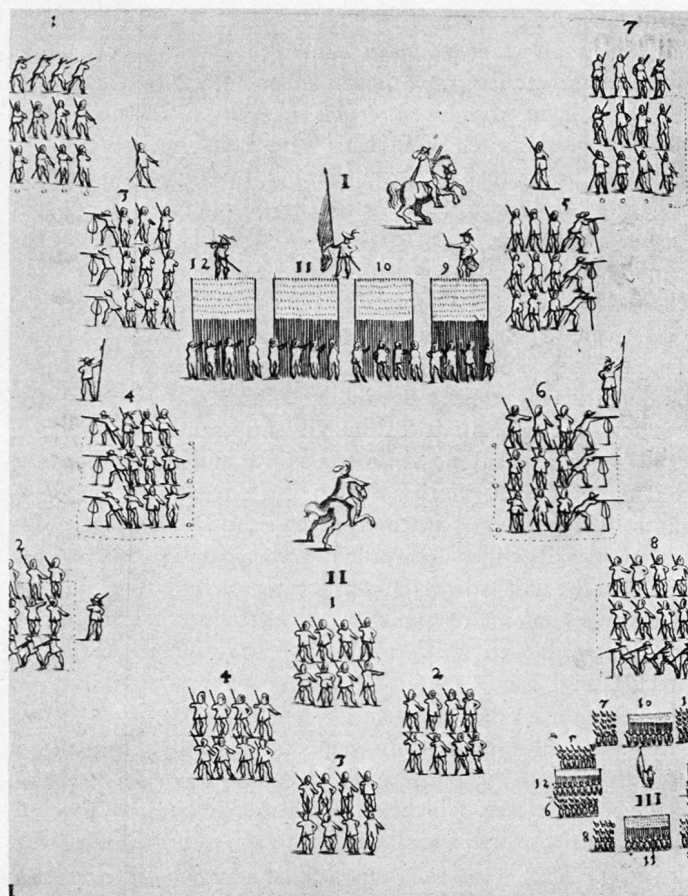
1. derjenige der «Freundschaft», das heißt der Verwandtschaft im weitesten Sinne des Wortes;
2. derjenige der «Nachbarschaft», das heißt der Wohn- und Rechtsgemeinschaft in Dorf, Talschaft und Stadtgemeinde; und endlich
3. derjenige der Friedlosen, Landfahrenden und Vaganten, die sich zumeist im Zustand der Feindschaft befinden.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch von diesem Gesichtspunkt her eine klare Unterscheidung nicht vorgenommen werden kann. Am deutlichsten wird dies bei dem zuletzt genannten Fehdegängerkreis der Friedlosen. Diese treten nämlich als «Freiheiten», «Freiharste» und ähnlich ebensogut in offiziellen Auszügen auf, wobei «Freiheit» bezeichnenderweise auch Landstreicher, Gaukler und Fahrende, Sackträger und unehrliche Berufe: Elemente aus den Randschichten des Sozialkörpers, bezeichnet. In den Schlachten tauchen sie etwa als «Ächter» und «Einunger» am Morgarten, als «verlorener Haufen» bei Marignano oder als «starke landstrichling, stirnenstößel und böse buben» bei Kappel zumal dann und dort wieder auf, wo durch todesmutige Tat die Entscheidung erzwungen wird.

In diesem Zusammenhang sind die «Knaben» zu erwähnen. Gewiß spielt die männliche Jungmannschaft zwischen Geschlechtsreife und Heirat im zweitgenannten Fehdegängerkreis der Nachbarschaft eine maßgebliche Rolle. Als Brauchtumsträger und Vollstrecker einer elementaren Volksjustiz treten die «Knaben» immer wieder in fehdischen Aktionen zumal zu brauchtümlich erhöhten Zeiten hervor. Andererseits aber werden die «Knaben», wie im Grunde keineswegs erstaunlich, auch immer wieder bei obrigkeitlichen Auszügen und Schlachten erwähnt. «Ehe sie auf ihr vollkommen Alter kommen», hätten sie sich nach Jovius zu einem verlorenen Haufen gefunden und

dank ihrer «unmäßigen Stärke» in der Schlacht von Marignano Übermenschliches vollbracht. Ob indessen die spätmittelalterlichen Knabenschaften und Jungmännerbünde als solche militärische Funktionen ausgeübt haben, wie Wackernagel meint, ist auf Grund vergleichender Beispiele aus der historischen Volkskunde möglich, auf Grund der schriftlichen Quellen indessen nicht erwiesen. Jedenfalls aber treten «Knaben» hier wie dort als Träger kriegerischen Geistes auf und fehlt es an Zeugnissen keineswegs, daß sich auch ein obrigkeitliches Aufgebot ebensogut wie eine private Gesellschaft nach den Rekrutierungsprinzipien der Gefolgschaft bilden kann.

Und endlich wäre allenfalls noch eine Unterscheidung von der *Motivation* her denkbar, wenn etwa privaträcherische Handlungen gegenüber den durch die Staatsraison geforderten Haupt- und Staatsaktionen abgegrenzt werden könnten. Einer derartigen Unterscheidung stände auch nicht im Wege, daß zahlreiche kriegerische Initiativen privater Gruppen zu obrigkeitlichen Interventionen führen (zum Beispiel die Eroberung des Thurgaus 1460, der Sundgauerzug 1468, der Handstreich auf Pontarlier 1475, der Ausbruch des Schwabenkrieges 1499 und manches mehr), indem dergleichen sehr wohl politischen Interessen entsprechen kann. Indessen sind auch für die Obrigkeiten andere Motive nicht auszuschließen. Wenn nämlich im Jahre 1425 das Land Schwyz die Initiative zu einem eidgenössischen Pannerauszug in das Eschental ergreift, weil Inner-schweizer Jungmannschaft in Domodossola durch ein mailändisches Talaufgebot belagert wird, dann ist solche Handlungsweise weniger durch die Erfordernisse der hohen Politik bestimmt, die für Schwyz bestimmt nicht in südlicher Richtung über die Berge deuten. Oder wenn die Tagsatzung einen Feldzug gegen die Lombardei beschließt, weil im Tessin zwei Standesläufer totgeschlagen worden sind, dann steht wiederum nicht die hohe



Hinweise für die Bataillonsschlachtordnung. Kupferstich aus dem Kriegsbüchlein von Hans Conrad Lavater, Zürich, 1651.

Politik im Vordergrund, sondern scheinen die Obrigkeiten vielmehr privaträcherische Motive aufzunehmen. Diese Zusammenhänge sind noch keineswegs durchsichtig genug.

Krieg und Obrigkeit

Es ist an der Zeit, nunmehr das Verhältnis zwischen Krieg und Herrschaft einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wie denn bietet sich die Frage aus der gewandelten Perspektive der obrigkeitlichen Optik dar?

Wille und Absicht, im Interesse der Friedensgemeinschaft das archaische Gesetz der Rache durch ein moderneres zu überwinden, den Fehdegang durch den Gerichtsgang abzulösen, bedürfen keiner weiteren Beweisführung. Dem hohen Ziel entsprechen unablässige Anstrengungen der Obrigkeit. Stadt- und Landrechte verbieten die Rache innerhalb der nachbarschaftlichen Friedensgemeinschaft und sorgen vor, daß nicht eine private Feindschaft auf die nachbarschaftliche Gemeinde übertragen wird. Dem Verbot der Privatrache im nachbarschaftlichen Bereich entspricht dasjenige für das Heer während der Dauer eines Feldzuges. Der Heerfrieden dürfte wie andernorts wesentlich zur Durchsetzung der obrigkeitlichen Autorität beigetragen haben.

Nach Maßgabe der kommunalen Expansion dehnt sich der obrigkeitliche Anspruch auf immer weitere Kreise aus. Die Verbote eigenmächtiger Kriege folgen sich Jahr für Jahr im einzelörtischen wie im gesamteidgenössischen Bereich. Vielleicht sind diese Verbote, «in keinen Krieg zu ziehen», bisher gar zu einseitig auf den Reislaut bezogen worden, so daß sich eine Überprüfung als notwendig erweist.

Als bezeichnendes einzelörtisches Beispiel sei das Verbot der Appenzeller Kriegsordnung von 1409 nach dem Zerfall des «Bundes ob dem See» genannt, «blutthorsch noch fryn gsell-schaft» zu machen.

Gesamteidgenössische Verbote zwischen dem 14. und dem beginnenden 16. Jahrhundert sind derart zahlreich, daß sich Belege erübrigen. Darunter finden sich die drei bekannten gesamteidgenössischen Landfriedensordnungen des Pfaffenbriefes (1370), des Sempacher Briefes (1393) und des Stanser Verkommnisses (1481), denen bei allen Unterschieden das Verbot eigenmächtiger Kriege gemeinsam ist, was den Schluß nahelegt, es habe sich hierbei um das zentrale Anliegen schlechthin gehandelt.

In diesem gleichen Zusammenhang müßten die Vorkehrungen der Bundesbriefe gegen mutwillige und leichtfertige Kriege sowie die Einrichtung der Schiedsgerichte gesehen werden, die sehr wohl als Kristallisationspunkte früheidgenössischer Staatlichkeit beurteilt werden könnten.

Dem eindeutig formulierten obrigkeitlichen Rechtsanspruch steht indessen eine unverkennbar *zweifelnde Praxis* gegenüber. Die ambivalente Haltung dürfte auf unterschiedliche negative wie positive Faktoren zurückzuführen sein.

Negative, weil die Entfaltung des obrigkeitlichen Anspruchs und die Entwicklung der obrigkeitlichen Macht offenbar nicht parallel verlaufen. Halten wir uns doch vor Augen, daß die Obrigkeiten noch lange Eingriffe der Verwandtschaft in den ordentlichen Gerichtsgang fürchten oder etwa verfügen, Schultheiß, Venner, Hauptleute und Räte müßten schwören, eine dienstliche Tracht Prügel denn auch tatsächlich aus dienstlichen und nicht aus privaten Gründen verabfolgt zu haben! Zudem reicht die obrigkeitliche Zuständigkeit auch geographisch nicht immer aus, wenn etwa der primäre Rechtsbrecher nicht zur Eidgenossenschaft gehört und beispielsweise das Reichskammergericht aus diesem oder jenem Grund versagt.

Diesen negativen Faktoren stehen *positive* gegenüber. Zunächst zweifellos derjenige der *Ökonomie*, indem freie Krieger, die auf Beute laufen, der Obrigkeit bei günstiger Entwicklung einen kostspieligen Auszug ersparen. Hierbei ist an die einzelörtische Territorialpolitik, den sogenannten täglichen Krieg der zumal städtischen Kommunen gegen die umliegende Feudalität, zu denken, wozu mit Vorteil laufende Knechte, bei den Solothurnern bezeichnenderweise «Landzwinger» genannt, zum Einsatz kommen. Ähnliches gilt für langfristige, damit aufwendige und unbeliebte Dienstleistungen in Garnisonen oder für ausgedehnte Feldzüge.

Zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesellt sich aber zweifellos die Erkenntnis, daß aus dem gefolgschaftlichen Wesen dem obrigkeitlichen Staate nicht nur Gefahr, sondern unter glücklichem Vorzeichen auch eine *gewaltige physische und moralische Kraft* erwächst. So zählt denn die gleiche Obrigkeit, die das bündische Gefolgschaftsprinzip durch ein autoritäres Gehorsamsprinzip ersetzen möchte, in der Not doch auf den blutmäßigen Appell. Dann nämlich, wenn sie bei der Vorbereitung Murten auf die Belagerung durch Karl den Kühnen Familienangehörige systematisch trennt, indem Vater, Bruder oder Sohn nach Murten abgeordnet werden, während ein anderer Familienangehöriger für das Entsatzheer zurückbleibt, um dessen Einsatz zu beflügeln.



Illustration zur Handhabung des Luntenschloßgewehres. Anblasen der Lunte und Öffnen der Zündpfanne. Kupferstich 17. Jahrhundert, zweite Hälfte.



«Alte Trümmmusterung», wohl im Kanton Bern. Nach der Natur 1789 gezeichnet und 1825 von N. F. König von Bern lithographiert. Stark karierte Wiedergabe einer Landmilizmusterung als Hinweis auf die Ereignisse von 1798.

Derartige Erwägungen spiegeln sich denn auch in der *militärischen Wirklichkeit*. Einerseits reißen verwegene Gesellen in der zumeist nicht unbegründeten Hoffnung einen Krieg vom Zaun, die Nachbarschaft werde sie in der Not schon nicht im Stiche lassen. Andererseits kommt freier Krieg den Obrigkeiten dann zupaß, wenn er sich in deren eigener Interessenrichtung entläßt. Statt eines zumeist ohnehin fruchtlosen Verbotes lohnt sich zuweilen, den freien Gesellen obrigkeitliche Fähnlein und Hauptleute voranzusetzen und dergestalt für den erwünschten Gang der Dinge zu sorgen. So resultiert denn aus solcher Begegnung jener überwältigende Schwung, der dem altschweizerischen Kriegswesen eigen ist. Es ist denkbar, daß dieser Zusammenhang in den Ländern deutlicher erfaßt wird, wo eine agrarisch-viehbäuerliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des Arbeitsfriedens eher entraten kann als die auf Handel und Gewerbe ausgerichtete städtische Gesellschaft. Bezeichnenderweise ist es Schwyz, das einige Jahre nach der Besiegelung des Stanser Verkommnisses jenen Artikel wieder streichen möchte, der aufrührerische Rotten verbietet. «Dann nach gestallt so sye not, das sich sollich sunderbare gemeinden besamlent, dann es hab bishar der eidgnoschaft nit ubel erschossen.»

Technische Integration

So bewegt sich denn der spätmittelalterliche Krieg irgendwo zwischen den beiden Polen der privaträcherischen Aktion und des herrschaftlichen Aufgebots. Stellen dann aber nicht wenigstens Bewaffung, Ausrüstung und Ausbildung einen gewichtigen Integrationsfaktor dar, wie etwa auf eidgenössischer Ebene unter dem Bundesvertrag von 1815 von solchen militärischen Erfordernissen und Einrichtungen die stärkste integrierende

Wirkung ausgegangen ist: In früheren Zeiten trifft dies so lange nicht zu, als eine handliche Hieb- und Stichbewaffung und eine massive Haufentaktik zum militärischen Erfolg genügen. Eine Änderung tritt erst ein, als die Feuerwaffen, und zwar Handbüchsen wie gröberes Geschütz, durch technische Entwicklungen zu schlachtentscheidender Bedeutung gelangen. Von diesem Zeitpunkt an drängt sich auch eine eigentliche militärische Ausbildung nach modernen Vorstellungen auf.

Die taktische Bedeutung der Feuerwaffen in offener Feldschlacht zeichnet sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts ab, für die Eidgenossen besonders schmerzlich in der Lombardei. Jetzt erst beginnt sich denn das Schützenwesen dank umfangreicher Förderung aus dem exklusiven bürgerlich-städtischen Lebenskreis auf die umliegende untertänige Landschaft auszudehnen. Diese Popularisierung des Schützenwesens zeitigt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erste Resultate. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bilden sich dann jene taktischen Formen aus, die, wie in anderen europäischen Staaten, so auch in der Eidgenossenschaft zu einer obrigkeitlichen Regelung der militärischen Ausbildung mit Drill und Exerzierübungen führen. Damit schreitet dann zunächst einmal die innere Integration der Streitkräfte voran. Den spätmittelalterlichen Zeitabschnitt berührt dieser Prozeß noch kaum.

Geistige Integration

Zum Abschluß noch ein Wort zu der geistigen Integration. Die eidgenössischen Kommunen befinden sich im ausgehenden Spätmittelalter in jener Phase der frühneuzeitlichen Staatswerdung, in welcher stückweise erworbene Territorialherrschaft in eigentliche Territorialhoheit umgewandelt wird, indem



Flußübergang bei Güttinghausen, 11. September 1882, Manöver der 7. Division. Zentralbibliothek Zürich.



Infanterie wird am Ende des ersten Weltkrieges gruppenweise im Schießen auf tieffliegende Flugzeuge trainiert.

die Obrigkeit die maßgebenden Hoheitsrechte, darunter auch das militärische Mannschaftsrecht, für sich in Anspruch nimmt. Dieser Prozeß der «Vereinigung von Territorium, Macht und Herrschaft» (Emil Dürr)⁶ führt vorab in den städtischen Territorien immer wieder zum offenen, zumeist bewaffneten Konflikt. Die institutionellen Voraussetzungen für ein dem modernen entsprechendes Staatsbewußtsein sind im Spätmittelalter erst zum geringen Teil erfüllt. Gilt dies bereits für die einzelörtlichen Herrschaften, so in vermehrtem Maß für das staatenbündische System.

Statt von einem alle sozialen Gruppen umfassenden Staats- oder Nationalbewußtsein wäre wohl eher von einem *Partei-bewußtsein* als einer Frühform zu sprechen, das in den verschiedenen sich teilweise überlagernden Bewußtseinskreisen des Gegensatzes zwischen kommunaler und feudaler Ordnung, zwischen Deutsch und Welsch und endlich zwischen schweizerischen Reisläufem und deutschen Landsknechten in Erscheinung tritt.

Die staatenbündischen Institutionen tragen zur allmählichen Entwicklung eines Nationalbewußtseins in unterschiedlicher Weise bei. Ebenso bedeutsam dürften unterschichtige Kommunikationsformen, wie etwa einerseits friedliche Festlichkeiten,

⁶ Emil Dürr, «Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert», in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, Bern 1933; maßgebend ist Kapitel 12: Der Aufbau der Landeshoheit, ebenda S. 331 bis 436.

andererseits verbindende Erlebnisse im obrigkeitlichen wie aber auch im privaten Kriege sein.

In diesen Zusammenhang gehört letzten Endes der eigenartige Tatbestand, daß aus tollen Fastnachtsbanden gesellige und politische Vereinigungen der regierenden Geschlechter wie daß aus ungestümen privaten Kriegern und Söldnerführern obrigkeitliche Regenten und vaterländische Helden werden, gelegentlich beides nebeneinander sind. Zu ersteren gehört etwa die «Gesellschaft vom Thorechten Leben», auf welche sich die Nidwaldner Herrengesellschaft des «Großen Unüberwindlichen Rates zu Stans» zurückführt, gehören aber auch die berühmten «Böcke» in Zürich aus der Zeit des alten Zürichkrieges, die den vornehmen «Schildnern zum Schneggen» zu Gevatter stehen. Denn diese «Böcke», durch Edlibach zu einer jungbürgerlichen Helden-schar emporstilisiert, dürften in Wirklichkeit wie ihre Namensvettern von Uznach, von Wil und aus zahlreichen deutschen Städten eher zu den «Trabanten», das heißt zum freien Soldvolk, zu zählen sein. Zu den zwiespältigen Gestalten, die als freie Krieger in Erscheinung treten, ehe sie oder gar während sie zum Teil höchste staatliche Ämter bekleiden, gehören Heinrich Hasfurter aus Luzern, Hans Waldmann aus Zürich, Niklaus Konrad aus Solothurn, Heini Wolleb aus Uri, Erni Winkelried aus Unterwalden und beliebig viele mehr.

Schlußbemerkung

Fassen wir zum Ende Ergebnisse und Schlußfolgerungen in einigen Thesen zusammen.



Meldefahrer mit den ersten in der Armee verwendeten Motorrädern. Bekleidung und Ausrüstung entsprechend jener der Radfahrer.

Das Schweizer Heer

1. Militärische Integration im Sinne der institutionellen Einordnung der bewaffneten Streitkräfte in den obrigkeitlichen Staat kann sich erst vollenden, wenn die Durchsetzung der Territorialhoheit die strukturellen Voraussetzungen zur Ausbildung der modernen Staatsgewalt geschaffen hat.

2. Militärische Integration im Sinne der geistigen Einordnung der bewaffneten Streitkräfte in den obrigkeitlichen Staat setzt die Ablösung eines noch stark privatrechtlichen Vorstellungen verpflichteten Gemeinschaftsgefühls durch den modernen öffentlich-rechtlichen Staatsbegriff voraus.

3. Auch die organisatorischen und technischen Eigenarten der eidgenössischen Kriegführung im Spätmittelalter bedingen noch keine oder nur sehr beschränkte Unterstützung durch den obrigkeitlichen Staat.

4. Frühneuzeitliche Staatsbildung spielt sich zur Hauptsache nicht im Spätmittelalter, sondern erst in folgenden Epochen ab. Für die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft darf der Begriff der militärischen Integration im dargelegten Sinne denn nur mit Vorbehalt verwendet werden.

5. Verschiedene offene Fragen können mit den Mitteln und Möglichkeiten der historischen Wissenschaft allein nicht beantwortet werden, sondern bedürfen eines interdisziplinären Studiums. Rechtsgeschichte, historische Volkskunde, Soziologie und Psychologie vermöchten Wesentliches zum Verständnis etwa des Rechtsbewußtseins, der Brauchtumsentwicklung, der Gruppenbildung oder typischen Verhaltens jugendlicher Altersklassen beizutragen.

6. Hieraus geht hervor, daß modern betriebene Militärgeschichte alles andere als eine museale Wissenschaft ist, sondern ihren eigenen, faszinierenden Beitrag zu der Erforschung menschlicher Entwicklung zu leisten vermag.

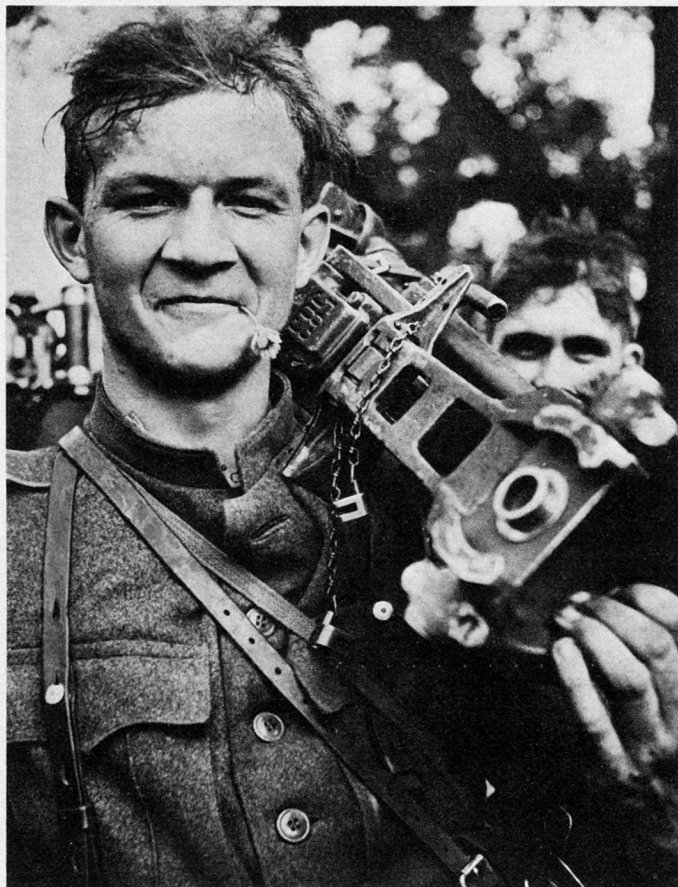
In dem vor kurzem erschienenen, in der stattlichen Sammlung der schweizerischen Militärgeschichte in seiner Art einmaligen Buch über das Schweizer Heer behandeln berufene Fachleute die Geschichte des schweizerischen Wehrwesens von den Anfängen bis zur Gegenwart¹. Den laufenden Text verfaßte Hans Rudolf Kurz, hierfür durch sein bekanntes Buch über die Schweizer Schlachten und zahlreiche Publikationen zur schweizerischen Militärgeschichte bestens empfohlen. Hugo Schneider, der bekannte Waffenhistoriker, stellte sein reiches Wissen für die wertvollen Waffentafeln zur Verfügung und redigierte die Bildlegenden. Hermann Lei, Historiker auch er, trug das umfangreiche Material zusammen und nahm dessen erste Sichtung vor.

Einmalig und merkwürdig ist das Werk aus verschiedenen Gründen. Von der thematischen Seite her als Versuch, einen Überblick über das schweizerische Wehrwesen von den Anfängen bis in unsere Tage zu vermitteln. Seit der durch den damaligen Generalstabschef Theophil von Sprecher angeregten, breit angelegten und auf Dezennien verteilten Schweizer Kriegsgeschichte ist ein solcher nicht mehr unternommen worden. Angesichts der gewaltigen chronologischen und thematischen Spannweite von den Kimbern und Teutonen des Jahres 113 vor Christus bis zu der ersten Fallschirmgrenadierrekrutenschule unserer Tage wird der Leser mehr als einen ihn sicher geleitenden, den großen Entwicklungslinien folgenden Text billigerweise nicht erwarten dürfen. Der Anspruch auf eine übersichtliche, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen so weit als möglich Rechnung tragende Orientierung wird in jeder Hinsicht erfüllt.

Die textliche soll nach der Absicht von Herausgeber und Mitarbeitern gar nicht die wichtigste Mitteilung des Werkes sein. Diese – und hierin liegt der größte Vorzug des Werkes – wird vielmehr durch die bildhaften Darstellungen übernommen. Das Werk ist als eigentliches Schaubuch konzipiert. Hiermit kommt es nicht nur dem Geschmack unserer Zeitgenossen entgegen, der bekanntlich flüchtigerer Betrachtung gegenüber anspruchsvollerem Verweilen nicht selten den Vorzug gibt, sondern beschränkt sich auf jene militärhistorische Forschungs- und Studienaufgabe, die es innerhalb des gesetzten Rahmens tatsächlich und zur Befriedigung aller zu lösen vermag. Die Erschließung reichlichen Bildmaterials, darunter zahlreicher Dokumente aus öffentlichen und privaten Sammlungen, viele davon erstmals reproduziert, bedeutet nicht nur bei beschaulicher Liebhaberei, sondern auch für wissenschaftliche Ernsthaftigkeit einen echten und bleibenden Gewinn. Von den spätmittelalterlichen Chroniken, den Zeichnungen und Malereien der Renaissance über die Kupferstiche, Lithographien und Gravuren bis zu den Daguerreotypen und Photographien, deren erste älter als hundert Jahre, breitet sich ein prächtiger Bilderbogen der schweizerischen Militärgeschichte vor uns aus. Sachkundige Auswahl wie graphische Meisterschaft – verschiedentlich erwecken geschickt vergrößerte Ausschnitte längst bekannter Bilder den Eindruck, als sehe man sie zum erstenmal – vermitteln dem interessierten Betrachter einzigartige Eindrücke.

War eben von der Bedeutung des ausgebreiteten Bildmaterials die Rede und damit vor allem dessen Quellenwert gemeint, drängt sich hierzu eine grundsätzliche Bemerkung über die

¹ «Das Schweizer Heer.» Das Schweizer Heer von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von Hans Rudolf Kurz, unter Mitwirkung von Hugo Schneider und Hermann Lei. Verlag Stocker-Schmid, Dietikon bei Zürich 1969.



Mitrailleur mit geschulterter Lafette des Maschinengewehrs Modell 1911.